Kreis-Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 15. Danzig, den 14. April 1860.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. **Die Controlle der unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen** ist bisher fast von keiner Ortspolizeibehörde des Kreises so wirksam gehandhabt worden, wie es vom Gesetz verlangt und von der öffentlichen Sicherheit geboten wird. Zunächst liegt dies in der geringen Zahl der polizeilichen Revisionen der Observaten, dann aber auch in dem geringen Maaße, in welchem von der polizeilichen Executivgewalt hiebei Gebrauch gemacht ist.

Die Polizeiaufsicht in Folge eines rechtskräftigen Strafurtels beginnt mit dem Ablauf der Strafzeit; sie tritt aber auch schon vor dem Beginn der Gefängnißhaft ein, wenn diese Strafe nicht sogleich nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses vollstreckt werden kann.

Hienach haben sich die Ortspolizeibehörden zu richten, sobald ihnen eine Abschrift des Straferkenntnisses meinerseits zugefertigt ist. Es ist alsdann sogleich beim Beginn des für die Polizeiaufsicht bestimmten Zeitraums der Schuldige vorzuladen und **jedesmal** wenn er wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt ist, nach dem beiligendem Schema zu Protokoll zu verwarnen. Dies giebt (cfr. die Rescripte des Ministerii des Innern vom 6. Mai 1852 und 17. Juni 1856) den Polizeibehörden die Befugniß, durch executive Mittel kurz und bündig, wie es dann auch geschehen muß, gegen diejenigen Verbrecher einzuschreiten, welche den ihnen auferlegten Beschränkungen widerstreben.

Die Ortspolizeibehörden deren Amtsbereich ein umfangreicherer ist, haben ferner von allen in ihrem Bezirk befindlichen Observaten Verzeichnisse zu führen, darin jeden einzelnen Observaten, sobald ich ihnen das gerichtliche Straf-Erkenntniß mittheile, einzutragen, und erst dann wieder zu löschen, wenn die Observationszeit abgelaufen ist. Eine häufige Controlle, daß der Observat der ihm ertheilten Weisung pünktlich nachkommt ist allgemein ein- und durchzuführen und namentlich auch den Schulzen aufzugeben. Die Gendarmen sind von mir angewiesen bei jeder Anwesenheit im Wohnort eines Observaten die Controlle gleichfalls zu handhaben. Von jedem Umzuge eines Observaten ist mir Nachricht zu geben.

Damit das Angeordnete gegen alle, unter Polizei-Aufsicht stehende Personen des hiesigen Kreises durchgeführt werde; werden den Ortspolizeibehörden noch besondere Notificatorien über die jetzt vorhandenen Observaten zugehen. Die Königlichen Aemter haben von dieser generellen Verfügung Abschrift zu ihren Generalacten zu fertigen.

Danzig, den 9. April 1860.

No. 317/3. Der Landrath von Brauchitsch.

Schema.

Verhandelt den ten 18

D

No. der Observationsliste:

Die Polizei-Aufsicht währt bis zum ten 18

wurde heute eröffnet: daß er (sie) gemäß des gerichtlichen Erkenntnisses vom ten auf Jahr unter Polizei-Aufsicht stehe und demzufolge hierdurch angewiesen werde, von jeder Veränderung der Wohnung, sowohl dem Schulzen, als auch der Ortspolizeibehörde jedesmal sofort Anzeige zu machen.

Sodann wird d der Besuch der Märkte, der Eisenbahnhöfe, öffentlicher Vergnügungs- oder solcher Orte, wo viele Menschen sich zu versammeln pflegen, sowie das Herumtreiben unter dem Vorwande des Aufsuchens von Arbeit, bei Vermeidung sofortiger Verhaftung, untersagt, ingleichen auch verboten, ohne schriftliche Erlaubniß den Wohnort und selbst die angemeldete Wohnung während der Nachtzeit, d. h. für die Zeit vom 1. October bis zum 31. März in den Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens zu verlassen, mit dem Eröffnen, daß, wenn diesen Anordnungen entgegengehandelt, die Bestrafung auf Grund des § 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 im Executionswege mit Gefängniß bis zu 14 Tagen resp. auf Grund des § 116. des Straf-Gesetz-Buchs mit Gefängniß von einer Woche bis zu 6 Monaten erfolgen wird.

Ferner wird d angewiesen, sich jetzt, so wie in allen späteren Fällen der Obdachlosigkeit, binnen 3 Tagen ein Unterkommen, wozu Wohnung und ein ehrlicher Broderwerb gehört, zu beschaffen, bei Vermeidung der Bestrafung wegen Arbeitsscheu, gemäß § 119. des Strafgesetzes und wird ih schließlich bekannt gemacht, daß Haussuchungen bei ih ohne Beschänkung der Zeit nicht blos am Tage, sondern auch zur Nachtzeit, abgehalten werden dürfen.

Die Verhandlung ist gelesen und unterschrieben.

(Namen des Observaten.)

a. u. s.

(Unterschrift.)

2. Statt der früher in Trutenau bestandenen Beschälstation wird eine solche vom 12. d. M. in Zugdam beim Hofbesitzer Rettelski eingerichtet und werden daselbst zwei Königl. Hengste zu je 3 rtl. und einer zu 2 rtl. decken.

Danzig, den 7. April 1860.

No. 225/4. Der Landrath v. Brauchitsch.

3. Der Schiedsmann Johann David Kurowski ist zum Schöppen von Weichselmünde ernannt und bestätigt worden.

Danzig, den 31. März 1860.

No. 591/3. Der Landrath von Brauchitsch.

4. Die Jagd auf der Feldmark der Dorfgemeinde Löblau ist vom 24. August 1860 bis dahin 1863 an die Förster Wicht in Sullmin und Embacher in Bankau verpachtet und der Vertrag hierüber von mir bestätigt.

Danzig, den 31. März 1860.

No. 1201/3. Der Landrath von Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Der Knecht Heinrich Legitte, welcher auf 1 Jahr von Martini 1859 bis dahin 1860 bei dem Hofbesitzer Bauer in Kl. Plehnendorf vermiethet ist, hat sich in der Nacht vom 25. zum 26. d. Mts. heimlich aus diesem Dienste entfernt und ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Sämmtliche Polizeibehörden, Schulzen-Aemter und Gendarmen werden ersucht, den p. Legitte im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport einzuliefern.

Danzig, den 31. März 1860.

Königliches ländliches Polizei-Amt.

6. Der Arbeiter Johann Dambeck aus Oliva, welcher nach dreimonatlicher Detention in der Besserungs-Anstalt zu Graudenz nach Oliva entlassen ist und sich dortselbst auch am 4. Februar c. gemeldet hat, ist seit jener Zeit spurlos verschwunden und treibt wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben.

Die resp. Orts- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf den p. Dambeck zu vigiliren und mit ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren.

Zoppot, den 30. März 1860.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

7. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß es in der Regel die zu unseren Kassen zu zahlenden Geldbeträge direkt an diese Kassen abzuführen verpflichtet ist und nur alsdann ausnahmsweise auch an die mit dem Einziehen von Geldern beauftragten Magistratsbeamten Zahlung leisten kann, wenn dieselben sich durch Vollmacht und Kassen-Quittung, als mit der Einziehung beauftragt, legitimiren.

Danzig, den 22. März 1860.

Der Magistrat.

8. Die Dienstjungen Cornelius Weißbrod und Eduard Worbel, welche bis Martini d. J. bei dem Hofbesitzer Dau in Herzberg im Dienst stehen, haben diesen Dienst am 12. v. M. heimlich und ohne alle Ursache verlassen und ist ihr jetziger Aufenthaltsort bisher unbekannt geblieben.

Sämmtliche Polizeibehörden, Schulzen-Aemter und Gendarmen werden ersucht, auf die beiden Dienstjungen strenge zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport gegen Erstattung der Transportkosten hier einliefern zu lassen.

Danzig, den 3. April 1860.

Königliches ländliches Polizei-Amt.

9. Im Dorfe Gr. Trampken soll das katholische Armen-Hospital-Gebäude neu gebaut werden und ist dieser Bau incl. der Vergütigung für die Hand- und Spanndienste auf 713 rtl. 2 sgr. 3 pf. veranschlagt.

Zur Ausbietung dieses Baues im Wege der öffentlichen Licitation habe ich einen Termin auf

den 20. April d. J., Vormittags um 9 Uhr,

hier anberaumt, zu welchem ich Unternehmungslustige mit dem Bemerken einlade, daß der Bietungstermin um 12 Uhr Mittags geschlossen werden wird, und nachträgliche Gebote nicht angenommen werden.

Sobbowitz, den 28. März 1860.

Königl. Domainen-Amt.

10. Behufs Verpachtung der Berechtigung zur Erhebung der Standgelder auf dem Markte in Neufahrwasser, auf 3 oder 6 Jahre vom 1. Januar 1861 ab, steht ein Licitationstermin **am 21. April c., Vormittags 12 Uhr**, im hiesigen Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Brass an, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Danzig, den 23. März 1860.

Der Magistrat.

11. Es ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des im vergangenen Jahre in Böhnhoff, Kreises Stuhm, wohnhaft gewesenen Handelsmannes Adolph Karczewski zu wissen nothwendig.

Die Schulzen-Aemter und sonstigen Ortsvorstände werden ersucht, nach dem p. Karczewski Recherche anzustellen und im Ermittelungsfalle desselben mir Anzeige zu machen.

Marienburg, den 2. April 1860.

Der Landrath.

12. Bei dem unterzeichneten Amte können vom 1. Mai d. J. ab einige junge Leute zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden und sich dieserhalb im hiesigen Domainen-Amte melden und die näheren Bedingungen erfahren.

Sobbowitz, den 12. April 1860.

Königl. Domainen-Amt.

13. Der Arbeiter Johann Wölke aus Gr. Schlanz hat sich im Monate Juli v. J. zu den Festungsarbeiten nach Königsberg begeben und seine Familie zurückgelassen, ohne für deren Unterhalt zu sorgen. Wölke ist von Königsberg unterm 2. November pr. nach Gr. Schlanz gewiesen, dort indeß nicht eingetroffen, weshalb gebeten wird, denselben im Betretungs-Falle hierher dirigiren zu wollen.

Dirschau, den 28. März 1860.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

14. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Januar c. werden zur Einlösung der Berechtigungsscheine zur Sommerfischerei im frischen Haff folgende Termine hier angesetzt.

1) Montag, den 16. April c., für die Fischer auf dem Vorberge, der Städte Tolkemit, Frauenburg und der Ortschaften Ziegelscheune, Reimannsfelde und Cadinen.
2) Dienstag, den 17. April c., für die Fischer der Ortschaften Succase, Louisenthal, Terranowa und Bollwerk.
3) Mittwoch, den 18. April c., für die Fischer der Ortschaften Zeier, Zeiersvorderkampen, Zeiersniederkampen, Stuba und Jungfer.
4) Donnerstag, den 19. April c., für die Fischer der Ortschaften Neustädterwald, Stobbendorf, Grenzdorf A. und B., Bodenwinkel und Vogelsang.
5) Freitag, den 20. April c., für die Fischer der Ortschaften Pröbbernau, Lieb, Kahlberg, Neukrug, Voglers und Polski.

Die Pachtgelder sind theilweise und zwar ad. II. 1, 2, 3 erhöht und müssen nach folgenden Tarifsätzen vorschußweise bei Aushändigung des Berechtigungsscheins an die hiesige Kasse sogleich entrichtet werden.

I. Für die Winterfischerei.

1)	mit einem großen Wintergarn	4 rtl.		pro Stück.
2)	» » kleinen »	2 »	15 sgr.	» »

II. Für die Fischerei bei offenem Wasser

1)	mit einem Herbstgarn	8 »	— »	» »
2)	» » Sommer= oder Schargarn	6 »	— »	» »
3)	» Waaden oder Ziehnetzen	4 »	— »	» »
4)	» Staaknetzen	1 »	15 »	» »
5)	» Netzen vor Pritken	3 »	10 »	» »
6)	» großen Fischsäcken mit Streichtüchern	— »	6 »	» »
7)	» hohen Haff= oder Bressemsäcken	— »	4 »	» »
8)	» niedern Haff= oder Grundsäcken	— »	3 »	» »
9)	» Aalsäcken	— »	5 »	» »
10)	» Lachs= oder Netzlanken	3 »	10 »	» »
11)	» Bollreusen	— »	1 »	» »
12)	» Neunaugen= oder Aalreusen	— »	$2\frac{1}{2}$	» »
13)	» Störlanken	3 »	10 »	» »
14)	» Aalangeln	— »	10 »	» »
15)	» Aalspeeren	— »	15 »	» »

Vom 1. Januar 1861 tritt auch für die Winterfischerei eine Zinserhöhung und zwar:

1)	für ein großes Wintergarn auf	8 »	— »	» »
2)	» » kleines	6 »	— »	» »

ein.

Die andern Bestimmungen der vorallegirten Bekanntmachung bleiben in Anwendung.

Die betreffenden Ortsschulzen haben diese Bekanntmachung sogleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Elbing, den 2. April 1860.

Königl. Domainen=Rent=Amt.

Nichtamtlicher Theil.

14. **Auktion am Sandweg No. 9.**

Freitag, den 20. April 1860, Vormittags 10 Uhr, werde ich am Sandweg No. 9. wegen Aufgabe der Wirthschaft öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

5 gute Milchkühe, 1 Pferd, 2 Schweine, 2 Schock Stroh, 1 Parthie Wrucken und 20 Haufen gutes Kuhheu.

Der Zahlungstermin wird vor der Auktion angezeigt und können fremde Gegenstände eingebracht werden. Joh. Jac. Wagner, Auctions=Commissarius.

15. **Frühe weiße Saat=Erbsen** sind in Straschin zu haben.

16. **Dienstag, den 17. April c., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Grundstücke, Rambau 48, räumungshalber, mit Bewilligung des üblichen Kredites öffentlich versteigert werden:**

eine Parthie $2\frac{1}{2}$= und 5″ fichtene Bohlen,
eine dergl. $\frac{3}{4}$=, $\frac{1}{1}$= und $\frac{5}{4}$″ fichtene Dielen von 30′ Länge und
circa 30 Haufen eichenes und fichtenes Brennholz,

wozu ich Kaufliebhaber einlade. Rothwanger, Auctionator.

17. Pathweiden sind zu verkaufen in Zipplau No. 1.

18. Mein brauner Hengst wird gegen Erlegung von 1 rtl. 15 sgr. Sprunggeld Stuten decken.
Kokoschken, den 28. März 1860. Bernh. v. Weickhmann.

19. **Futterschroot, Griesmehl und Kleie** sind in der **Prauster Mühle**, letztere auch in meiner **Niederlage in Danzig, Schäferei No. 5.**, in der Nähe des Proviant-Amts, stets vorräthig und empfehle diese Artikel zu billigen Preisen ergebenst.

H. M. Krüger.

20. Wiesen-Verpachtung.

Dienstag, den 17. d. M., Nachmittags, sollen 23 Morgen culm. der hiesigen Kirche zugehörige Wiesen — belegen am Hauptwall — an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.
Güttland, den 4. April 1860.

Das Kirchen-Collegium.

21. Ich nehme die Beleidigung gegen M. Kreitzhols wegen einer Frau zurück.

J. Knells, Schönbaum.

22. **Schwedisches, holländisches Kleesaat** und Wicke empfiehlt

C. J. Zimdars, Langgarten No. 12.

23. Runkelrüben, englische Turnips, Pohl's Riesen-Rüben und grünköpfiger Riesen-Möhren-Saamen ist zu haben bei
Gemlitz, den 4. April 1860. Heinrich Enss.

24. Französischen und inländischen gemahlenen Düngergyps empfiehlt zu billigen Preisen

A. Preuß jun. in Dirschau.

25. Mittwoch, den 18. April c., 4 Uhr Nachmittags, werden im Organisten-Hause in Müggenhall 16½ Morgen Kirchenland zur Kirche in Müggenhall gehörig, theils zum Pflügen auch zur Heu- und Weide-Nutzung auf ein Jahr verpachtet.

Das Kirchen-Collegium.

26. Die landschaftliche Provinzial-Feuer-Societät nimmt jedes ländliche Grundstück ohne Rücksicht auf dessen mehr oder minder gefährliche Bauart zur Versicherung gegen Feuersgefahr an. Die Unterzeichneten sind als Taxatoren vereidigt und zur Aufnahme der Kataster (Polizen) autorisirt, weshalb diejenigen Herren Besitzer von ländlichen Grundstücken, welche der landschaftlichen Feuer-Societät beizutreten geneigt sind, ersucht werden sich deshalb an uns zu wenden.
Danzig, den 3. April 1860.

Berndts, Privat-Baumeister, Lastadie 304.
Gersdorff, Zimmermeister, Ankerschmiedegasse 11.

27. **Die Auktion zu Gr. Walddorf zum Mittwoch, den 18. April 1860, wird hierdurch aufgehoben.**

Joh. Jac. Wagner,
Auktions-Commissarius.

28. Saat-Wicke, Lupinen, Timothee, rothes und weißes Kleesaat, Linsen, Hanf- und Leinsaat, Buchweizen, gelbe, graue und weiße Erbsen, sowie schweren Hafer und Gerste empfiehlt die Handlung Kohlenmarkt 28.

29. **Röhr- und Herdplatten, Roststäbe, alle Gattungen Ofenthüren und Baubeschläge aller Art empfiehlt billigst Otto Kühn, Holzmarkt 22., der Schmiedegasse gegenüber.**

30. **Taffoë,**

zur **Sommerung** wie auch als Ueberdüngung bei schwacher Winterung, ein kräftiger **Normal-Dünger** für **jede Frucht** und **jeden Boden**, empfiehlt pro Scheffel $27\frac{1}{2}$ sgr. — 4 Schfl. auf den preußischen Morgen

die chemische Dünger-Fabrik
H. Grun & Co.
Königsberg in Pr.
In Danzig allein durch D. Ostermann & Co., Gerbergasse 7. vertreten.

31. **Zu Schweitzerhof bei Hohenstein ist ein dreijähriger Zucht-Stier und eine 4-jährige Kuh, rein oldenburger Race, käuflich zu haben.**

32. **Auktion am Siegeskranz.**

Donnerstag, den 26. April 1860, Vormittags 10 Uhr, werde ich am Siegeskranz (Kl. Plehnendorf) öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

circa 15000 Fuß fichtene 3-zöllige Galler-Bohlen, 1 Schock große Pottschienen, mehreres Bau- und Brennholz, 20 Haufen Heu, 3 Schock Roggen-Richtstroh, 3 Schock Gerstenstroh, ferner 2 stark beschlagene Arbeitsschlitten, 2 Jagd- und 2 Familienschlitten, 3 starke beschlagene Arbeitswagen, 1 Familienwagen, an Geschirren: 1 Paar feine mit Neusilberbeschlag, 1 Paar feine schwarze Schlüsselsielen, diverse Arbeitssielen, 2 Sättel überkomplet, Leinen, div. Mobiliar, Komoden, Spiegel, Sopha- und andere Tische &c.

Fremde Gegenstände können eingebracht werden und wird der Zahlungstermin vor der Auktion angezeigt.

Joh. Jac. Wagner, Auktions-Commissarius.

33. **Saaterbsen** sind in Rottmannsdorf zum Verkauf.

34. Eine in voller Nahrung stehende Bäckerei in Danzig, mit Hintergebäuden, Wasser, Hof, großem Garten; es kann auch Seifensiederei, Destillation wegen der großen Gelegenheit darin angelegt werden, steht aus freier Hand zu verkaufen. Zu erfragen im Intelligenz-Comtoir.

35. **Danksagung.**

Meinen Herren Nachbarn so wie allen guten Freunden, die meinem Manne die letzte Ehre bis zum Grabe erwiesen, sage ich meinen tiefgefühltesten Dank.

Bürgerwiesen. **W. Krüger** nebst drei Kindern.

36. **Donnerstag, den 19. April c.,** Nachmittags 3 Uhr, soll die zu Wotzlaff gelegene Kirchenhufe zur diesjährigen Nutzung, theils zu Heu und Weide, theils zum Pflügen, an den Meistbietenden verpachtet, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Der Versammlungsort ist bei Herren Classen in Wotzlaff und werden die Pachtbedingungen daselbst bekannt gemacht werden.

Das Kirchen-Collegium.

37. **Preis-Ausschreibung**

für die ertragreichste Cultur von Rüben und Wrucken auf der Höhe des Danziger Landkreises.

In Berücksichtigung der Wichtigkeit der Rüben- und Wrucken-Culturen für die Landwirthschaft hat der Danziger landwirthschaftliche Verein zu Praust einen ersten Preis a 30 rtl. und einen zweiten Preis a 20 rtl. für die erzielten höchsten Erträge an Rüben pro Morgen, und einen ersten Preis a 15 rtl. und einen zweiten Preis a 10 rtl. für die erzielten höchsten Wruckenerträge pro Morgen ausgesetzt.

Concurriren bei dieser Wettcultur kann jeder Grundbesitzer, jeder Pächter auf der Höhe des Danziger Kreises, sobald er sich bei dem Vorstande des Vereins bis zum 1. August c. gemeldet hat. Jedes Mittel zur Steigerung des Ertrages ist gestattet. Das höchste Gewicht pro Morgen entscheidet den Sieg. Der zur Concurrenz angemeldete Morgen Rüben oder Wrucken muß in einem Stücke befindlich und von geraden Linien begrenzt sein. — Zur Ermittelung des höchsten Gewichtes, welches durch Wiegen des Ertrages einer Fläche von 18 Ruthen geschieht, und Vertheilung der Preise ist eine Commission, bestehend aus den Herren:

1) Hagen — Sobbowitz,
2) Hepner — Schwintsch,
3) Muhl — Lagschau,

erwählt worden. Diese bestimmt den Tag, an welchem die höchsten Erträge ermittelt werden sollen. Die Prämien-Empfänger haben die Pflicht, ihre Cultur-Methode dem Vereine zur Veröffentlichung mitzutheilen. Kleinen Stellenbesitzern ist gestattet, mit einem halben Morgen zu concurriren. —

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.